

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den (Teil-)Studiengang
„Anglistik/Amerikanistik/Englisch“
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 26. März 2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Durchführung, Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Für die Aufnahme in das erste Fachsemester der (Teil-)Studiengänge "Anglistik/Amerikanistik/Englisch" (Bachelorstudiengänge sowie Lehramtsstudium nach LPO I) wird neben der Hochschulzugangsberechtigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

(2) Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im (Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ vorhanden ist. Diese Anforderungen beinhalten angemessene englische Sprachkenntnisse in allen Kompetenzbereichen (insbesondere Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz), die es erlauben, sich den von der jeweiligen Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist jeweils für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag besteht aus:

1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (samt frankiertem Rückumschlag);
2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung.

§ 3
Auswahlkommission

¹ Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und dem Sprachenzentrum einvernehmlich bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Anglistik/Amerikanistik und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sprachenzentrums zusammensetzt. ² Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³ Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.

§ 4
Durchführung, Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) ¹ Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerber und Bewerberinnen auf Grund ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den (Teil-)Studiengang "Anglistik/Amerikanistik/Englisch" eignen. ² Bei besonders geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Eignung allein aufgrund der Vorauswahl festgestellt. ³ Besonders geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch als Abiturprüfungsfach an einem deutschen Gymnasium (Grundkurs oder Leistungskurs) belegt haben und die Abiturprüfung mit der Punktezahl 10 bis 15 beziehungsweise der Note 2 oder 1 bestanden haben. ⁴ Sie müssen nicht an dem Test gemäß Abs. 2 bis 5 teilnehmen und können sich direkt für den (Teil-) Studiengang "Anglistik/Amerikanistik/Englisch" immatrikulieren.

(2) ¹ Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in der Teilnahme an einem schriftlichen Leistungstest (C-Test). ² Die Zulassung zum schriftlichen Leistungstest (C-Test) setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ³ Der Termin des C-Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor auf den Internetseiten des Sprachenzentrums sowie der Anglistik/Amerikanistik bekannt gegeben. ⁴ In der Regel werden zwei C-Test Termine angeboten.

(3) ¹ Der schriftliche Leistungstest besteht aus dem C-Test, einem wissenschaftlich international anerkannten Test mit hohem prognostischen Wert. ² Der Test hat eine Dauer von 25 Minuten. ³ Er besteht aus authentischen Texten, deren Wörter systematisch „beschädigt“ und von der Testperson zu rekonstruieren sind, was voraussetzt, dass die Testperson die Sprache mit ihrem Wortschatz, ihrem Regelwerk und ihrem kulturellen Hintergrund beherrscht.

(4) Der Test gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mehr als 55 Punkte (von 100) erreicht hat.

(5) ¹ Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 3 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ² Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der Auswahlkommission schriftlich oder elektronisch geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³ Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. ⁴ Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5
Niederschrift, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des schriftlichen Leistungstest (C-Test) ist in einer Niederschrift festzuhalten, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer sowie die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

(2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(3) ¹ Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ² In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³ Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Wiederholung

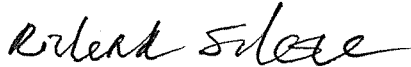
¹ Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Erfolg durchlaufen haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ² Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Juli 2007 und vom 15. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 25. März 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014; Az.: E 4-H6214.2.0-9b/4378.

Eichstätt/Ingolstadt, den 26. März 2014



Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Dies Satzung wurde am 26. März 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2014.